

2290 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zu Österreich

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrage von 20 Millionen Schilling gewährt werden. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß dieser Betrag für besondere Vorhaben im Interesse der Festigung der Zugehörigkeit des Burgenlandes zur Republik Österreich zu verwenden ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 60jährigen Zugehörigkeit zu Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 01 27

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann